



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Begegnungszentrum Roßwein e. V.
Frau
Martina Weigel
Hermannstraße 5
04741 Roßwein

Geschäftskreis Ordnung, Soziales und Gesundheit

Ansprechpartner: Uwe Donner
Abteilung: Geschäftskreis Ordnung, Soziales und
Gesundheit
Standort: Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Telefon: 03731 799-3382
Telefax: 03731 799-6742
E-Mail: uwe.donner@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 111104.439180-2024i-14
Datum: 18. März 2024

Förderung aus dem Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2024 "Lieblingsplätze für alle"
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur
investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen
Bau einer behindertengerechten Toilette im Gebäude Jahnstraße 5 in Roßwein

Sehr geehrte Frau Weigel,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 27. November 2023 erlässt das Landratsamt Mittelsachsen nach
der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen
(RL Investitionen Teilhabe) vom 13. Dezember 2022 und der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsmi-
nisteriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen - Lieb-
lingsplätze für alle“ vom 02. August 2019 folgenden

ZUWENDUNGSBESCHEID

I. Bewilligung

Das Landratsamt Mittelsachsen bewilligt als Projektförderung entsprechend Nr. 12.4. der Verwaltungs-
vorschrift zu § 44 SäHO zur Erfüllung des Zweckes gemäß Teil 2 Besondere Regelungen
Punkt IV. Investitionsprogramm "Barrierefreies Bauen - Lieblingsplätze für alle" Nummer 5.2 der Richtli-
nie Investitionen Teilhabe einen investiven Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung mit einem
Fördersatz von 75,17 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Bau einer behindertengerechten
Toilette im Gebäude Jahnstraße 5 in Roßwein bis zu einer Höhe von

25.000,00 EUR

II. Bewilligungszeitraum

(1) Der Bewilligungszeitraum beginnt am 25. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2024.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

- (2) Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die geförderte Maßnahme zu realisieren ist und alle als zuwendungsfähig geltend gemachten Ausgaben **entstanden und bezahlt** sein müssen.

III. Zuwendungszweck

- (1) Die Zuwendung ist bestimmt für den Abbau bestehender Barrieren öffentlich zugänglicher und einer bislang nicht behindertengerecht nutzbaren Toilette im Gebäude Jahnstraße 5, in 04741 Roßwein. Die gewährte Zuwendung ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahme hat unter besonderer Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen für barrierefreies Bauen nach der DIN 18040 Teil 1 Sanitärräume und Bewegungsflächen zu erfolgen.
- (3) Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Maßnahmen 12 Jahre und für alle nicht baulichen Maßnahmen 5 Jahre, beginnend jeweils mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Eine Änderung der Nutzung der geförderten, öffentlich zugänglichen Einrichtung ist dem Landratsamt Mittelsachsen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zuwendung ist bestimmt für die im Antrag benannte Einzelmaßnahme. Der Finanzierungsplan gilt entsprechend.
- (5) Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.

IV. Auszahlung der Mittel

- (1) Die Zuwendung wird vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis ruft die Mittel jeweils zum 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 10. Oktober 2024 bei der Sächsischen AufbauBank - Förderbank ab. Auf Anforderung können nur Fördermittel unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Auszahlungen können als Vorauszahlungen, die für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden, beantragt werden. Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert bleibt und die wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet ist.
- (2) Gemäß Nr. 1.2 der ANBest-P sind für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers einzusetzen.

V. Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Mittelsachsen bis zum **31. März 2025** einen einfachen Verwendungsnachweis auf beiliegendem Formblatt vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, den entsprechenden **Originalbelegen** und aus einer kurzen Fotodokumentation die den **Ist-Zustand vor und nach der baulichen Umsetzung** aufzeigt. Die jeweiligen Fotos sind **in elektronischer Form** (*.jpeg-Format) an den Landkreis zu übermitteln.
- (2) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von dieser beauftragten Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Mittelsachsen auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63,
Kassenzeichen: 111104.439180-2024i-14

- (3) Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen und Originalbelege gemäß § 6.6. ANBest-P und die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Verträge sowie alle sonstigen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

VI. Sonstige Nebenbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und in der Anlage beigefügt.
- (2) Der Zuwendungsempfänger überträgt das Nutzungsrecht seiner eingereichten Bilder dem Landkreis Mittelsachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger die datenschutzrechtliche Einwilligung zugunsten der SAB vor Auszahlung des Zuwendungsbetrages vorzulegen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben an geeigneter Stelle über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: **„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.“**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Maßnahme durch das vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bereitgestellte Hinweisschild **an sichtbarer Stelle dauerhaft zu kennzeichnen**. Dieses ist in der Anlage beigefügt.

- (4) Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären, ob er zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.
- (6) Auf die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bestimmungen wird nochmals hingewiesen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen werden können und dann im Regelfall - mit Zinsen - zurückzuzahlen sind.
- (7) Auf die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum barrierefreien Planen und Bauen wird hingewiesen.
- (8) Der Empfang des Zuwendungsbescheides ist mit beigefügtem Formblatt zu bestätigen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch zu ermöglichen, dass ihnen der Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert werden, ist Ziel dieses Investitionsprogrammes.

Eine breite Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme unterstützt den Abbau von Barrieren in der Gesellschaft. Bei allen Veröffentlichungen, Präsentationen, Medieninformationen oder ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Bezug auf das geförderte Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Mittelsachsen aus der Zuwendung des Freistaates Sachsen, die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bereitgestellt wird, hinzuweisen.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für Inklusion, daher ist bei einer entsprechenden Veröffentlichung im Internet oder in Flyern auf die Barrierefreiheit Ihrer Einrichtung hinzuweisen.

Gleichzeitig möchte das Landratsamt Mittelsachsen die mit diesen Mitteln geförderten Maßnahmen als positive Beispiele und Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit nutzen, um den Prozess der Einbeziehung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und die geförderten Projekte auch öffentlich darstellen. Dafür ist auch die Nutzung der durch die Zuwendungsempfänger eingereichten Bilder (Ist-Zustand **vor** und **nach** der baulichen Umsetzung) durch den Landkreis sowie durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgesehen.

VIII. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. § 5 der Kostensatzung des Landkreises Mittelsachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Höllmüller

- Anlagen:**
- Rechtsbehelfsverzicht
 - Erklärung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 - Auszahlungsantrag
 - Hinweisschild zur dauerhaft verpflichtenden Kennzeichnung der geförderten Maßnahme
 - Informationsblatt zum Datenschutz/Einwilligungserklärung
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Verwendungsnachweis